

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen der MeßTechnikNord GmbH (Dienstleister, Lieferer, Auftragnehmer) zu ihren Auftraggebern (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen der AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie die MeßTechnikNord GmbH ausdrücklich schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der MeßTechnikNord GmbH. Gegenstand des Auftrags sind Kalibrierungen, Reparaturen, Messungen, Beratungen und Planungen und Lieferungen nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 3 Durchführung des Auftrags

Der Auftrag wird durch die MeßTechnikNord GmbH unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Soweit unvorhergesehene zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen. Ist für den Auftrag eine zeitliche Frist vereinbart worden, so ist hierin im Zweifel keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen. Alle mit dem Auftrag verbundenen mündlichen Aussagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

Der AG darf der MeßTechnikNord GmbH keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis einer Prüfung oder Kalibrierung verfälschen können. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der MeßTechnikNord GmbH alle für die Ausführungen des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 5 Schweigepflicht

Der MeßTechnikNord GmbH ist es untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekanntgeworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Die MeßTechnikNord GmbH ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der AG sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind die MeßTechnikNord GmbH und ihre Mitarbeiter nach Absprache mit dem AG befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

Während der Anwesenheit im Labor ist es dem Kunden nicht gestattet, andere Kunden bzw. deren Prüfaufbauten zu besuchen. Das Fotografieren ist nur auf Nachfrage und nur vom eigenen Prüfaufbau gestattet. Fremde Prüfaufbauten dürfen nicht fotografiert werden. Außerdem ist das Fotografieren außerhalb des Gebäudes der MeßTechnikNord GmbH im übrigen Gelände des Sicherheitsbereiches nicht gestattet.

§ 6 Urheberrechtsschutz

Die Veröffentlichung, insbesondere von Prüfberichten und Kalibrierscheinen oder Dokumenten auf Beratungsebene, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung der MeßTechnikNord GmbH gestattet. Eine Veränderung oder Bearbeitung ist nicht gestattet.

§ 7 Vergütung

Die MeßTechnikNord GmbH hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Prüfwiederholungen wegen Entstörung, Härtung oder auf besonderen Wunsch des Kunden werden zusätzlich mit den zurzeit gültigen Stundensätzen berechnet.

§ 8 Zahlung und Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Leistung (Prüfbericht, Kalibrierschein, Planung) beim AG fällig. Teilrechnungen sind zulässig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einbeziehungs- und Diskontspesen sowie nur zahlungshalber angenommen. Kommt der AG mit der Zahlung oder einer Vorschusszahlung in Verzug, so kann die MeßTechnikNord GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder es sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6 % zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt der MeßTechnikNord GmbH auf entsprechenden Nachweis vorbehalten. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist die MeßTechnikNord GmbH berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks. Gegen die Ansprüche der MeßTechnikNord kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus abgeschlossenem Vertrag beruht.

Die Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- a) Bei Geschäftswerten mit einem Bestellwert bis Euro 5.000, -: netto Kasse bei Lieferung und Erhalt der Rechnung.
- b) Bei Geschäften mit einem Bestellwert über Euro 5.000, - und einer Lieferfrist von bis zu 3 Monaten: 1/3 des Bestellwertes bei Vertragsabschluß, der Rest bei Lieferung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- c) Bei Geschäften mit einem Bestellwert über Euro 5.000,- und einer Lieferfrist von mehr als 3 Monaten: 30% des Bestellwertes bei Vertragsabschluß; 30 % des Bestellwertes nach Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist; 30 % des Bestellwertes nach Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist; 10 % des Bestellwertes bei Lieferung.

Verzögert sich die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

Der Gegenwert für die Eindeckung von Metallen bei Lieferung von Kabelwerkserzeugnissen ist bei Vertragsabschluß zu zahlen.

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

§ 9 Fristüberschreitung

Die MeßTechnikNord GmbH übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins. Im Falle der Vereinbarung einer Frist zur Ablieferung der Leistung beginnt diese mit Vertragsabschluss. Benötigt die MeßTechnikNord GmbH für die Leistungserbringung Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. des Vorschusses. Bei Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins kann der AG nur im Fall des Leistungsverzugs des Lieferers oder der von der MeßTechnikNord GmbH zu vertretender Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der AG kann neben der Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn er der MeßTechnikNord GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

Zur Einhaltung von Prüfzeiträumen und zur Reduzierung der Prüfzeit ist es notwendig, dass der Kunde beim Prüfaufbau, der Funktionskontrolle und der Funktionsbeurteilung unterstützt.

§10 Terminreservierung im EMV-Laboratorium

Falls der für den Kunden reservierte Termin durch den Kunden abgesagt wird, entstehen folgende Kosten:

- a) Reservierungen von maximal 5 Tagen

Bei Absagen später als 14 Kalendertage vor dem reservierten Termin: 30 % der Angebotskosten (bzw. 30 % der reservierten Zeit mit den zurzeit gültigen Stundensätzen für Maschine und Personal)

Dies gilt nicht, wenn wir den Ausfall durch andere Kunden kompensieren können.

Bei Absagen später als 7 Kalendertage vor dem reservierten Termin: 50 % der Angebotskosten (bzw. 50 % der reservierten Zeit mit den zurzeit gültigen Stundensätzen für Maschine und Personal)

Dies gilt nicht, wenn wir den Ausfall durch andere Kunden kompensieren können.

Bei Absagen später als 3 Kalendertage vor dem reservierten Termin: 100 % der Angebotskosten (bzw. 100 % der reservierten Zeit mit den zurzeit gültigen Stundensätzen für Maschine und Personal)

Dies gilt nicht, wenn wir den Ausfall durch andere Kunden kompensieren können.

- b) Reservierungen von mehr als 5 Tagen

Bei Absagen später als 21 Kalendertage vor dem reservierten Termin: 30 % der Angebotskosten (bzw. 30 % der reservierten Zeit mit den zurzeit gültigen Stundensätzen für Maschine und Personal)

Dies gilt nicht, wenn wir den Ausfall durch andere Kunden kompensieren können.

Bei Absagen später als 14 Kalendertage vor dem reservierten Termin: 50 % der Angebotskosten (bzw. 50 % der reservierten Zeit mit den zurzeit gültigen Stundensätzen für Maschine und Personal)

Dies gilt nicht, wenn wir den Ausfall durch andere Kunden kompensieren können.

Bei Absagen später als 10 Kalendertage vor dem reservierten Termin: 100 % der Angebotskosten (bzw. 100 % der reservierten Zeit mit den zurzeit gültigen Stundensätzen für Maschine und Personal)

Dies gilt nicht, wenn wir den Ausfall durch andere Kunden kompensieren können.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Waren und andere erbrachte Leistungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bzw. andere Teilleistungen bezahlt worden sind. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

§ 12 Kündigung

Die MeßTechnikNord GmbH und der AG können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den die MeßTechnikNord GmbH zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält die MeßTechnikNord GmbH den Anspruch auf volle Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung, für die von der MeßTechnikNord GmbH noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 13 Gewährleistung

Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den AG der MeßTechnikNord GmbH schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 14 Haftung und Verjährung

Die MeßTechnikNord GmbH schließt die Haftung für sich und die von ihr Beauftragten – gleich, aus welchem Rechtsgrund – für alle Fälle aus, wenn nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ebenso gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in § 9 abschließend geregelt. Sämtliche Ansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren.

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für Sachschäden ist auf EURO 50.000, - je Schadensereignis und auf EURO 100.000, - insgesamt beschränkt.
- c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Es obliegt dem Auftraggeber zu überprüfen, ob die vorgenannten Bedingungen für ihn akzeptabel sind bzw. mit dem Wert des Prüflings übereinstimmen. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber eine Zusatzversicherung für den Auftragnehmer abzuschließen. Bei höherem Prüflingswert als EURO 50.000, - ist in jedem Fall der Auftragnehmer zu informieren.

Modifikationen (z.B. Entstörungen) an Prüflingen erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

Der Kunde haftet für Schäden, die der MeßTechnikNord GmbH durch das Prüfobjekt entstehen; dies gilt besonders bei Wassereintrich.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der MeßTechnikNord GmbH. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz der MeßTechnikNord GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Hat der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Hauptsitz der MeßTechnikNord GmbH. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.